

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 129/78

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung des persönlichen Verkehrs
hinsichtlich des am [REDACTED] 1969 ge-
borenen Kindes Stefanie S [REDACTED]
nach Scheidung der Ehe seiner Eltern,

Beteiligte:

1. der Vater, Herr Rüdiger S [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED]/M [REDACTED].,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt [REDACTED],
W [REDACTED] -
2. die Mutter, Frau Irmgard N [REDACTED],
E [REDACTED] Weg [REDACTED], W [REDACTED],
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans [REDACTED],
K [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 25. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dehner, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Vaters
gegen den Beschluß des 10. Zivil-
senats und Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
7. Juli 1978 wird auf seine Kosten
als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 5.000,-- DM.

G r ü n d e :

I.

Die Ehe der Beteiligten wurde am 16. Juni 1972
geschieden. Die elterliche Gewalt über das Kind Stefanie
S██████ übertrug das Amtsgericht der Mutter.

Mit Beschluß vom 23. Mai 1978 lehnte es das
Familiengericht ab, den persönlichen Verkehr des Vaters
mit dem Kind zu regeln. Die hiergegen eingelegte Beschwer-

- 3 -

de vom 1. Juni 1978 hat der Familiensenat des Oberlandesgerichts mit Beschluß vom 7. Juli 1978 zurückgewiesen. Der Vater hat weitere Beschwerde eingelegt.

II.

Die weitere Beschwerde ist unzulässig.

In den die Regelung des persönlichen Verkehrs betreffenden Familiensachen (§ 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) findet eine Anfechtung im Wege der weiteren Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 Satz 1, 2 ZPO nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in seiner Entscheidung über die Erstbeschwerde (§ 621 e Abs. 1 ZPO, § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG n.F.) zugelassen oder die Beschwerde als unzulässig verworfen hat. Im vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht die Erstbeschwerde jedoch aus sachlichen Gründen zurückgewiesen und von einer Zulassung der weiteren Beschwerde ausdrücklich abgesehen. Damit ist das eingelegte Rechtsmittel unstatthaft.

Dr. Grell

Dr. Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)